

tersuchungen in jeder Lage des Verfahrens selbst zu führen (§97 StPO). Seine Weisungen sind für alle Untersuchungsorgane bindend.<sup>5</sup>

Zweck der Untersuchungsaufsicht ist es, die allseitige Untersuchung des Sachverhalts und die Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit sicherzustellen und die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu beschleunigen. Das bringt für den Staatsanwalt die Verpflichtung mit sich, sich laufend über alle bei den Untersuchungsorganen anfallenden Ermittlungsvorgänge zu informieren, diese Vorgänge mit den Untersuchungsorganen durchzusprechen und mit Rat und Tat Hilfe zu leisten. Der Staatsanwalt hat die Aufgabe, die Untersuchungsorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben anzuleiten.<sup>6</sup> Zu diesem Zweck ist der Staatsanwalt berechtigt, jederzeit Einsicht in die Ermittlungsakten zu nehmen. Die Untersuchungsorgane haben ihrerseits dem aufsichtführenden Staatsanwalt jedes Verbrechen, das ihnen zur Kenntnis gelangt, binnen 24 Stunden mitzuteilen. Der Staatsanwalt wiederum ist auf Grund seiner Aufsichtsfunktion verpflichtet, die Tätigkeit der Untersuchungsorgane regelmäßig zu kontrollieren.

Aus der Aufsichtspflicht des Staatsanwalts erklärt sich seine Funktion als Beschwerdeorgan. Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans Beschwerde bei dem Staatsanwalt einzulegen, dem die Untersuchungsaufsicht über das Untersuchungsorgan obliegt. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen über die Beschwerde zu entscheiden und für den Fall, daß er ihr stattgibt, dem Untersuchungsorgan eine entsprechende Weisung zu erteilen (§§ 100, 101 StPO).

Die Beschwerde nach § 100 StPO unterscheidet sich grundsätzlich von der Beschwerde nach den §§ 296 ff. StPO. Die Beschwerde nach §§ 296 ff. StPO ist ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen. Sie ist fristgebunden (§ 297 Abs. 1 StPO) und schließt, nachdem über sie entschieden ist, jede weitere Anfechtung aus. Die Beschwerde nach § 100 StPO dagegen ist kein Rechtsmittel in diesem Sinne. Sie richtet sich nicht gegen gerichtliche Entscheidungen, sondern gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der Untersuchungsorgane. Sie ist nicht fristgebunden. Hilft der zuständige Staatsanwalt der Beschwerde nicht ab,

---

5. Falls sie das Untersuchungsorgan im konkreten Falle für unsachgemäß hält, kann es sich allerdings im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt wenden.

6. vgl. dazu Brandt, Fragen der Anleitung im Ermittlungsverfahren, NJ, 1956, S. 236 ff.